

wiederholten Bestätigungen nachfolgender Herrscher: 988 bestätigte Kaiser Otto III. (983–1002) Chur und den Gotteshausleuten die Reichsunmittelbarkeit.

Im Jahre 1200 bestätigte der deutsche Kaiser Philipp die Kirche und Güter zu Bendern, sieben Jahre später bestimmte er, dass die Besitzungen keinem Vogte unterworfen und von niemanden mit Abgaben belastet werden dürfen, womit ein verbindlicher Rechtszustand hergestellt war, der auch für die Besitzungen in Bendern, Triesen und Eschen galt. Kaiser Friedrich bestätigte 1214 (1213) diese Privilegien.

*«König Otto IV. bestätigt (13. Januar 1209) Bischof Reinher von Chur die Freiheiten seines Hochstiftes, die des Hospitales auf dem Septimer, der Klöster St. Luzius und Churwalden, sowie der Curtis Canonico-rum zu Schiers. Alsdann sollen sich die Klöster St. Luzi und Churwalden samt allen ihren Leuten der gewohnten und schuldigen Freiheit erfreuen. Sie sollen nicht etwa durch Steuern (Bede, Preg) zermürbt werden. So dann werden ihre Kleriker und Dienstleute vom Einquartierungszwang ausgenommen.»*

Perret bemerkt hierzu: *«Die Bedeutung dieses Absatzes besteht in der Schaffung jenes Rechtszustandes, der auch für die liechtensteinischen Bereiche der beiden Klöster verbindlich war.»*

König Friedrich II. bestätigte 1213 diese bevorzugte Stellung des Klosters Pfäfers wie sein Vorgänger schon 1209.

Auch kirchlicherseits wurden den Klöstern Privilegien zuerkannt, so durch Papst Honorius III. 1222 dem Kloster Churwalden, wobei das Landgut Silvaplana zu Balzers (mit Zehent) erwähnt wird. Die zu diesen privilegierten Klöstern gehörenden Personen (Eigenleute, Leibeigene), aber auch nur Lehensnehmer oder Gutspächter befanden sich damit, wie das Kloster selbst, im besonderen Schutze. Das alles musste sich kirchlich auswirken: *«Cuius regio, ejus religio»* (Wessen Herrschaft, dessen Religion) war auf das engste mit der Feudalherrschaft des Mittelalters verbunden. Noch unter dem Grafen von Sulz (16. Jahrhundert) wurde von Staates wegen den hiesigen Einwohnern verboten, reformiert zu werden. Erst § 8 der Verfassung aus dem Jahre 1862 garantiert die freie Religionsausübung.

Neben Klöstern galt es, die Seelsorge auf dem Lande auszubauen, Pfarreien einzurichten.

Das tat besonders Kaiser Karl der Grosse (768–814), der den Gemeinden befahl, Kirchen und Pfarrhöfe zu bauen, sie mit Gütern auszustatten und ihnen den Zehnten zu geben. Die Adeligen erbauten auf ihren grossen Besitzungen wie die Burg, so auch eine Kirche und stellten an derselben einen Priester an, der für die Eigenleute die Seelsorge zu versehen hatte. Er bezog aus dem Hofe, auf dem er angestellt war, seinen Lebensunterhalt. Nach und nach wurden an diese Kirchen oder Kapellen Stiftungen an liegenden Gütern gemacht, die oft sehr beträchtlich waren. Die den Kirchen geschenkten Güter wurden zum Teil den Pfarrern zur Nutzniessung überlassen. Nach und nach wurden diese Güter für die Geistlichen ausgeschieden und daraus entstand dann eine fixe Besoldung. So war es seit dem 9. Jahrhundert. So mag auch die Pfarrei Triesen entstanden sein.

Unter dem Sohne des grossen Karl, Ludwig dem Frommen, fiel ein Graf an der Landquart, Roderich mit Namen, ein Sohn des Grafen Hunfrid von Rätien, während dieser vom Lande abwesend war, über die Kirchen her und beraubte und verwüstete die meisten Klöster, Kirchen